jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/4/23 Fr 2021/12/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §38 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2020/22/0014 B 15. Jänner 2021 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Fristsetzungsantrag gemäß § 38 VwGG ist dann unzulässig, wenn das VwG seine Entscheidung bis zum Einlangen des Fristsetzungsantrags bei ihm bereits erlassen hat (vgl. VwGH 13.10.2015, Fr 2015/03/0007).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:FR2021120011.F01

Im RIS seit

01.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at